

## § 11

Mit einer Ordnungsstrafe bis zu 500 DM wird bestraft, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) als Erziehungspflichtiger, Leiter oder Inhaber von Gaststätten, Veranstalter von öffentlichen Vergnügungen oder Leiter von Theater-, Film-, Kabarett-, Variete- oder ähnlichen Veranstaltungen eine Verletzung der zeitlichen oder altersmäßigen Beschränkungen der §§ 5 bis 9 durch Kinder oder Jugendliche fördert oder zuläßt;
- b) als Leiter von Schulen, Heimen, Klubbäusern, Lehranstalten oder ähnlichen der Ausbildung und Erziehung von Kindern und Jugendlichen dienenden Einrichtungen, die im § 3 Abs. 4 vorgeschriebenen Kontrollen nicht oder ungenügend durchführt bzw. veranlaßt;
- c) als Erwachsener entgegen § 4 dieser Verordnung Alkohol verabreicht, soweit die Zuwiderhandlung nicht nach § 10 Buchst. c zu verfolgen ist;
- d) als Erwachsener Schund- und Schmutzerzeugnisse, die Kindern oder Jugendlichen abgenommen wurden, für sich behält oder aufbewahrt,

## § 12

(1) Zuständig für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens ist der Rat des Kreises, Abteilung Volksbildung.

(2) Für den Erlass des Ordnungsstrafbescheides und die Durchführung des Verfahrens gelten die Bestimmungen der Verordnung vom 3. Februar 1955 über die Festsetzung von Ordnungsstrafen und die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens (GBl, I S. 128).

## § 13

**Entziehung der Gewerbeerlaubnis bzw. Konzession**

Wird festgestellt, daß ein Gewerbetreibender wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Verordnung verstoßen hat, so ist ihm die Gewerbeerlaubnis (Konzession) zu entziehen.

## § 14

**Aushangspflicht**

Diese Verordnung zum Schutze der Jugend ist in den Einrichtungen, die in ihr genannt sind, sichtbar auszuhängen. Der Aushang entbindet nicht von der Verpflichtung, auf die Einhaltung dieser Verordnung zu achten,

## § 15

**Kontrolle**

Die Verantwortung für die Durchführung von Kontrollen zur Einhaltung dieser Verordnung und für die Beseitigung von Gefahrenquellen für die körperliche, moralische und politische Entwicklung der Jugend obliegt den dafür zuständigen Organen,

## § 16

**Durchführungsbestimmungen**

Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung erläßt das Ministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Ministerium für Volksbildung und den anderen zuständigen staatlichen Organen,<sup>5</sup>

## § 17

**Schlußvorschriften**

(1) Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft,

(2) Die Bestimmungen der §§ 10 bis 13 treten vier Wochen nach der Verkündung in Kraft.

(3) Folgende landesrechtliche Bestimmungen treten außer Kraft:

- 1, Land Brandenburg:  
Polizeiverordnung vom 12. Januar 1949 über Jugendschutz (BB1. Amtsblatt S. 35);
- 2, Land Sachsen:  
Verordnung vom 20. September 1949 zum Schutz der Jugend (GVOBl. S. 609);
- 3, Land Sachsen-Anhalt:  
Gesetz vom 29. Juni 1949 über die Bestimmungen zum Schutz der Jugend (GBlI S. 22);
- 4, Land Mecklenburg:  
Verordnung vom 24. Februar 1949 zum Schutz der Jugend (Reg. Bl. S. 37);
- 5, Land Thüringen:  
Verordnung vom 10. Januar 1949 zum Schutz der Jugend (Reg. Bl, I S. 5),

Berlin, den 15. September 1955

Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik

Der Ministerpräsident Ministerium des Innern

I. V.: R a u	M a r o n
Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrates	Minister

### Verordnung über die Haftpflichtversicherung von Kraftfahrzeugen.

Vom 15. September 1955

## § 1

Alle Halter und Fahrer von Kraftfahrzeugen oder Anhängern, die von der Deutschen Volkspolizei im Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik gemäß der Straßenverkehrszulassungsordnung (StVZO) zum Straßenverkehr zugelassen worden sind oder werden, sind im Rahmen der Allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahr-Haftpflicht-Versicherung gegen die Folgen der gesetzlichen Haftpflicht aus dem Gebrauch dieser Fahrzeuge innerhalb Deutschlands bei der Deutschen Versicherungs-Anstalt versichert

## § 2

Der Minister der Finanzen kann diese Verordnung auf Kraftfahrzeuge und Anhänger ausdehnen, die der Zulassungspflicht nach der Straßenverkehrszulassungsordnung nicht unterliegen oder die ihren regelmäßigen Standort außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik haben, aber in der Deutschen Demokratischen Republik verkehren,

## § 3

(1) Die Beiträge für die Kraftfahr-Haftpflicht-Versicherung sind zu dem in den Allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahr-Haftpflicht-Versicherung festgelegten Zeitpunkt unaufgefordert an die Deutsche Versicherungs-Anstalt von demjenigen zu zahlen, auf dessen Namen am Fälligkeitstag das Kraftfahrzeug oder der Anhänger zugelassen ist. Die Beiträge ergebe! sich aus dem vom Minister der Finanzen genehmigten Tarif,

(2) Wird der Beitrag nicht rechtzeitig entrichtet, ist an die Deutsche Versicherungs-Anstalt ein Säumniszuschlag in Höhe von 10 % des Jahresbeitrages für jeden angefangenen Monat, den der Zahlungspflichtige mit der Beitragszahlung in Verzug ist, zu entrichten.